



Österreichs erste „Schutzzone“ bei einer Schule am Karlsplatz in Wien.

# Wegweisung und Betretungsverbot

Die SPG-Novelle 2005 sieht in § 36a SPG erstmals die Möglichkeit vor, bestimmte Orte mit Verordnung zur „Schutzzone“ zu erklären.

**S**chutzzonen können an Orten eingerichtet werden, an denen überwiegend Minderjährige in besonderem Ausmaß von strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder dem Suchtmittelgesetz bedroht sind. Diese Bedrohung muss nicht unmittelbar gegen Minderjährige gerichtet sein.

Mit der Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, Schutzzonen einzurichten, ist eine weitere, dem vorbeugenden Rechtsschutz dienende besondere Befugnis im Umkreis von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen worden. Die Regelung beinhaltet präventive, dem vorbeugenden Rechtsschutz dienende Maßnahmen, die auf der Aufgabenstellung nach § 22 Abs 2 und 4 SPG basieren. An die Möglichkeit der Einrichtung von Schutzzonen werden die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbotes geknüpft.

Als erster Schritt zur Errichtung einer Schutzzone ist von der Sicherheitsbehörde das Vorliegen der gesetzlichen

Voraussetzungen zu prüfen und zu beurteilen, also die Bedrohung des zu schützenden Personenkreises. Dies kann sich daraus ergeben, dass sich im Schutzobjekt besonders schützenswerte Menschen aufhalten (beispielsweise in Kindergärten, Kindertagesheimen oder Schulen) und sich dort oder im unmittelbaren Umkreis bereits strafbare Handlungen ereignet haben, beispielsweise eine Drogenszene entstanden ist. Die strafbaren Handlungen müssen, wie etwa beim Besitz eines Suchtmittels zum ausschließlich eigenen Gebrauch nicht gegen die Minderjährigen selbst gerichtet sein, sondern die Gefahr kann auch mittelbar entstehen, etwa durch weggeworfene Spritzen.

**In der Verordnung** sind anzuführen: der Geltungsbeginn, der Anwendungsbereich in örtlicher (maximal 150 Meter) und zeitlicher Hinsicht und die Geltungsdauer. So ist zum Beispiel auf Öffnungszeiten der Schutzobjekte Bedacht zu nehmen, wie etwa schulfreie Zeiten. Bei der Festlegung des örtlichen Wir-

kungsbereichs ist auf die lokalen Gegebenheiten und die konkrete Gefährdungslage Bedacht zu nehmen. Wie weit die Schutzzone gelten soll, ist damit zu begründen, dass im Regelfall die von den zu schützenden Personen frequentierten Plätze, wie etwa die Anbindungen an das öffentliche Verkehrsnetz, innerhalb von 150 Metern liegen. Die Verordnung ist in einer Weise kundzumachen, die sie möglichst allen Betroffenen zur Kenntnis bringt, beispielsweise durch (mehrfachen) Aushang des Verordnungstextes in der Schutzzone und im Umkreis. Die Verordnung tritt nach längstens sechs Monaten jedenfalls außer Kraft, bei Vorliegen der Voraussetzungen kann aber neuerlich eine derartige Verordnung erlassen werden. Die Verordnung kann nur dann erlassen werden, wenn die Sicherheitsbehörde die Voraussetzungen nach entsprechender Prüfung als erfüllt ansieht.

**Wegweisung und Betretungsverbot.** Zur faktischen Durchsetzung des vorbeugenden Rechtsschutzes innerhalb ei-

ner Schutzzone bedarf es weiterer Instrumente für die Sicherheitsbehörden. Daher werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, bei denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Suchtmittelgesetz oder dem Verbotsgesetz setzen könnten, aus der Schutzzone weg zu weisen und das Betreten dieser Schutzzone zu untersagen. Das Vorliegen bestimmter Tatsachen ist im Einzelfall genau zu prüfen. Solche Tatsachen können etwa darin liegen, dass ein Mensch bereits mehrfach derartige strafbare Handlungen gegen ein und dasselbe Rechtsgut gesetzt hat und daher zu befürchten ist, dass er solche weiterhin setzen werde. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität dieser Maßnahme ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**Die Wirksamkeit** eines von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgesprochenen und von der Sicherheitsbehörde in der Folge überprüften Betretungsverbot beträgt längstens 30 Tage. Diese Dauer scheint gerechtfertigt, da ein solches Betretungsverbot

nur für einen Bereich ausgesprochen werden kann, von dem die Sicherheitsbehörde zuvor schon festgestellt hat, dass dort Menschen im besonderen Ausmaß durch gerichtlich strafbare Handlungen – auch durch den Wegewiesenen – bedroht sind und daher diesen Bereich zur Schutzzone erklärt hat.

**Verwaltungsübertretung.** Ein neuerliches Betreten dieser Schutzzone ist als Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1 Z 3 SPG zu ahnden. Wesentlich ist auch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen. Menschen, die in der Schutzzone ihren Wohnsitz haben oder dort sonstige berechnete Interessen glaubhaft machen können (beispielsweise ein Therapiezentrum, das ein Drogensüchtiger regelmäßig aufsucht), wird man aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht aus dieser Schutzzone verweisen können.

Ein Betretungsverbot kann nicht verhindern, dass jemand zu seinem Wohnort gelangt, oder sonst aus berechtigtem Interesse einen innerhalb der Schutzzone gelegenen Ort aufsucht, etwa zur Inanspruchnahme einer medizinischen Versorgung. Der Betroffene hat dieses

Interesse oder den Umstand, dass er an der angegebenen Adresse tatsächlich wohnt, glaubhaft zu machen. In solchen Fällen ist das Betretungsverbot unter besonderer Bedachtnahme auf die Verhältnismäßigkeit auf einzelne, dem Betroffenen gegenüber genau zu bezeichnende Bereiche, innerhalb der Schutzzone zu beschränken. Jedes einzelne Betretungsverbot ist von der Sicherheitsbehörde innerhalb von 48 Stunden zu überprüfen.

**Identitätsfeststellung.** Ergänzend dazu ist eine Identitätsfeststellung zulässig, wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot in einer Schutzzone und dessen Durchsetzung (§ 36a Abs 3 und 4 SPG) notwendig ist. Dadurch wird klargestellt, dass die Identitätsfeststellung nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen vorgenommen werden darf, die sich insbesondere aus einer Gesamtbetrachtung der konkreten Örtlichkeit, sachbezogener Äußerungen, Erkenntnisse aus früheren Vorfällen oder des Verhaltens des Betroffenen ergeben können, die die Annahme rechtfertigen, er werde strafbare Handlungen begehen. *Peter Andre*

## Präventive Maßnahme

**In Wien ist Österreichs erste „Schutzzone“ eingerichtet worden. Sie soll Schüler vor Belästigungen durch Drogendealer schützen.**

**S**chüler der evangelischen Volkssund Mittelschule am Karlsplatz in Wien berichteten, dass sie auf dem Schulweg immer wieder von Drogenhändlern angesprochen werden. Ein Teil des Geländes um die Schule wurde nun per Verordnung der Wiener Polizei mit 14. Februar 2005 zur „Schutzzone“ erklärt.

„Wir wollen damit verhindern, dass Dealer oder Alkoholabhängige mit den Kindern Kontakt aufnehmen“, sagte Innenministerin Liese Prokop, die gemeinsam mit Polizeipräsident Dr. Peter Stiedl die Verordnung am 1. Februar 2005 am Wiener Karlsplatz präsentierte.

**Die Schutzzone** ist ein imaginärer Ring rund um die Schule. Am Karlsplatz reicht dieser von der Wiedner Hauptstraße bis zur U-Bahn-Station, zur Kärntnertor-Passage und zur Resselgasse. Dieser Raum steht unter besonderer Beobachtung der Exekutive. „Wer in dieser Zone auffällig wird und dort nichts zu suchen hat, wird kontrol-

liert“, sagte Prokop. Die Polizei kann auffällige Personen warnen oder ihnen für eine bestimmte Zeit das Betreten der Zone verbieten. Kommt es zu wiederholtem Betreten, kann eine Geldstrafe bis zu 360 Euro verhängt werden – bei Uneinbringlichkeit droht eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

„Für die Kontrolle der Schutzzone wird kein zusätzliches Personal benötigt“, betonte Prokop. Sie wird im



**Polizeipräsident Peter Stiedl und Bundesministerin Liese Prokop: Erste „Schutzzone“ in Wien.**

normalen Streifendienst überwacht. „Wichtig ist auch der präventive Charakter“, sagte die Innenministerin. Auch Kriminalbeamte würden künftig auf die Schutzzone schauen, sagte Mag. Roland Horngacher, Leiter des Kriminalamts Wien. Die Tabletten- und Drogenabhängigen, die sich am Eingang zur Kärntnertor-Passage und im Resselpark aufhalten „haben wir unter Kontrolle, sie werden auch sozial betreut“, berichtete Horngacher.

Probleme bereiten vorwiegend Moldawier, die sich rund um die Karlskirche aufhalten. „Der Großteil von ihnen ist drogenabhängig, sie können sehr rabiat werden und schrecken vor Raubüberfällen nicht zurück“, sagte Horngacher. In den vergangenen Monaten hätten einige Polizeiaktionen Wirkung gezeigt, man müsse aber weiter wachsam sein, betonte der Kriminaldirektor.

**Die Errichtung von Schutzzonen** ist durch die SPG-Novelle (§ 36 a) seit 1. Jänner 2005 möglich. Die Polizei plant, weitere Schutzzonen in Wien zu errichten. Es gibt bereits Anfragen aus den Bundesländern. „Eine Anfrage liegt aus Mödling vor“, sagte die Innenministerin. „Sinnvoll ist das ohnehin nur in Ballungsräumen. Auf dem Land wird es keine Schutzzonen geben.“